

**REGIONALGESETZ
VOM 7. NOVEMBER 1950, NR. 16¹**

**Ausübung des Referendums bei Errichtung neuer
Gemeinden, Änderung der Gemeindeabgrenzungen,
der Benennung oder des Hauptortes der Gemeinden²**

[Art. 1

Die Gesuche bezüglich Errichtung von Fraktionen und Ortschaften als selbständige Gemeinden, Abtrennung von Fraktionen von einer Gemeinde und Angliederung derselben an eine andere, Änderung der Benennung oder des Hauptortes einer Gemeinde und Berichtigung oder Änderung der Gemeinde- oder Fraktionsabgrenzungen, die an den Regionalausschuss eingereicht und gemäß den Art. 6, 7, 8 und 9 des Regionalgesetzes Nr. 29 vom 21. Oktober 1963, und dessen späteren Änderungen sowie gemäß den Art. 8, 9, 10, 11, 12 und 14 der VO Präs. Reg. Nr. 5 vom 30. April 1975 überprüft wurden, müssen unbeschadet der Bestimmungen des Art. 2 den interessierten Bevölkerungen zur Abstimmung unterbreitet werden, welche durch Referendum erfolgt.³

Die Gesuche werden an den Landesauschuss eingereicht, der sie innerhalb der endgültigen Frist von

¹ Die Absätze der Artikel dieses Gesetzes sind gemäß dem im Amtsblatt der Region veröffentlichten Gesetz nicht nummeriert.

² Im ABl. vom 29. Dezember 1950, Nr. 54.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 18. Februar 1978, Nr. 5 geändert.

sechzig Tagen mit eigenem begründeten Gutachten, an den Regionalausschuss weiterleitet.^{4]}⁵

[Art. 2⁶

Nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Gesuche und der Überprüfung ordnet die Regionalregierung die Abstimmung durch Referendum an und bestimmt den Tag der Wahlabhaltung und die Formel, die zur Abstimmung gelangt. Ausgenommen sind die in den nachfolgenden Absätzen vorgesehenen Fälle. Der Tag der Wahlabhaltung wird mit dem Regierungskommissär der betreffenden Provinz vereinbart.

Der Regionalrat kann von der Abhaltung des Referendums absehen, wenn er auf Grund der Untersuchungsakten der Ansicht ist, dass das Gesuch auf Errichtung einer Fraktion als selbständige Gemeinde oder das Gesuch auf Abtrennung einer Fraktion von einer Gemeinde mit Angliederung an eine andere, angrenzende Gemeinde nicht angenommen werden kann, weil es Ortsverhältnisse nicht erlauben oder weil die neue Gemeinde oder die Gemeinden, von denen die Gebietsabgrenzung geändert werden soll, nicht genügend Mittel besitzen würden, um die Aufgaben zu erfüllen, die mit dem Gemeindegesetz festgelegt worden sind.

Wenn sich die Gemeinderäte in den Gemeinden, deren Gebietsabgrenzung geändert werden soll, mit drei

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 18. Februar 1978, Nr. 5 geändert.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des RG vom 18. Februar 1978, Nr. 5 ersetzt.

Viertel Mehrheit der tatsächlichen Gemeinderatsmitglieder für die Änderung der Abgrenzung ausspricht, kann der Regionalrat mit drei Viertel Mehrheit seiner effektiven Mitglieder beschließen, dass am Referendum nur die Wähler der Gemeinde, in der die vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit nicht erreicht wurde, oder die Wähler der Fraktion, die um Errichtung als selbständige Gemeinde angesucht hat, oder die Wähler des Teilgebietes, das von einer auf die andere Gemeinde übergehen soll, teilnehmen.

Wenn die im vorhergehenden Absatz aufgezeigten Voraussetzungen gegeben sind, kann ebenfalls vom Referendum bei einem Vorschlag auf Namensänderung der Gemeinde oder bei einer Änderung der Gebietsabgrenzung der Gemeinde, die ein Gebiet betrifft, in dem sich keine ständigen Wohnansiedlungen befinden, abgesehen werden.]⁷

[Art. 3

Die Bürgermeister der Gemeinden, in welchen die Abhaltung des Referendums angeordnet wurde, geben dies den Wählern durch eine Kundmachung bekannt, die wenigstens 30 Tage vor der Abstimmung in allen interessierten Gemeinden und Fraktionen veröffentlicht werden muss.⁸

In der Kundmachung muss angegeben sein:

⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

1. der Gegenstand des Referendums und die Formel oder die Formeln, die zur Abstimmung gelangen;
2. Tag und Stunde des Beginnes und Abschlusses der Abstimmung;
3. Ort der Abstimmung und Sitz der einzelnen Wahlsektionen mit der bezüglichlichen Gebietsabgrenzung.]⁹

[Art. 4

Die Abstimmung erfolgt in der ganzen Gemeinde bzw. in allen interessierten Gemeinden nur an dem in der Wahlkundmachung festgesetzten Tag.]¹⁰

[Art. 5¹¹

An der Abstimmung durch Referendum können alle italienischen Staatsbürger teilnehmen, die in den Wählerlisten der betroffenen Gemeinden eingetragen und dort ansässig sind.

Recht auf Teilnahme an der Volksabstimmung haben auch die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger eingetragenen Personen. Diese Wahlberechtigten werden bei der Feststellung des für die

⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 2 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

Gültigkeit der Volksbefragung erforderlichen Quorums der Abstimmenden nicht mitgezählt.^{12]}¹³

[Art. 6

Das Wahlrecht wird in dem Wahlsprengel ausgeübt, in dessen Verzeichnissen der Wähler im Sinne des Art. 7 eingetragen ist.^{14]}

Die Wähler, die in den Wahlkommissionen Funktionen ausüben, sowie die Delegierten der Parteien oder Gruppen können in der Sektion wählen, bei welcher sie diese Funktionen ausüben, auch wenn sie in den Verzeichnissen einer anderen Wahlsektion der gleichen Gemeinde eingetragen sind.¹⁵

Falls die Abstimmung durch Referendum im Sinne des vorstehenden Art. 2 zweiter und letzter Absatz auf eine Fraktion oder Teilgebiet beschränkt ist, können die Mitglieder der Wahlkommissionen für das Referendum und die Beauftragten der Parteien oder Gruppen nur dann in der Sektion wählen, bei welcher sie ihre Funktionen ausüben, wenn sie in den Sprengelwählerverzeichnissen der Fraktion oder des Gebietsteiles eingetragen sind, für welche die Abstimmung angeordnet wurde.¹⁶

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 26 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 hinzugefügt.

¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 ersetzt.

¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

Die Namen der Wähler, die im Sinne der vorhergehenden Absätze zur Abstimmung in der Sektion zugelassen sind, werden in einem Ergänzungsverzeichnis eingetragen, das dem Wählerverzeichnis der betreffenden Sektion beigeschlossen wird.^{17]}¹⁸

[Art. 7¹⁹

Für die Zwecke des Referendums sorgt der Bürgermeister für die Aufstellung eigener Sprengelverzeichnisse, die die Wähler nach Art. 5 dieses Gesetzes umfassen, und zwar gemäß den Weisungen des Regionalausschusses, die die Eintragung der Wähler in den Wahlsprengel des Gebietes, in dem sie wohnhaft sind, vorsehen müssen.

Die derart aufgestellten Verzeichnisse werden für 15 aufeinanderfolgende Tage durch Hinterlegung im Sekretariat und gleichzeitige Kundmachung an der Gemeindetafel veröffentlicht und können von jedem, der Interesse daran hat, eingesehen werden. Innerhalb derselben Frist können die Berechtigten Berichtigungen oder Eintragungen wegen allfälliger Auslassungen beantragen.

Die Veröffentlichung beginnt mit dem dreißigsten Tage vor dem Abstimmungstag.

Unter Berücksichtigung der Meldungen nach dem zweiten Absatz und auf Grund der in den Wahlurkunden

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 ersetzt.

der Gemeinde enthaltenen Angaben sorgt der Bürgermeister bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag für die Berichtigung der Sprengelwählerverzeichnisse, die dadurch endgültig werden.]²⁰

[Art. 8

Für die Aufteilung der Gemeinde in Wahlsektionen, deren Ausstattung und Amtsverrichtung, die Form und Anordnung der Wahlurnen und Kabinen, gelten die allgemeinen in Kraft stehenden Bestimmungen.

Jedenfalls müssen in den direkt interessierten Ortschaften oder Fraktionen und, wenn der Regionalausschuss es für die Abhaltung des Referendums für zweckmäßig hält, getrennte Wahlsektionen errichtet werden.]²¹

[Art. 9

Der Gemeindevorstand ernennt für jede Wahlsektion der Gemeinde eine Wahlkommission für das Referendum. Die Ernennung muss wenigstens acht Tage vor dem für die Abstimmung festgesetzten Tag erfolgen und innerhalb derselben Frist den Interessierten schriftlich mitgeteilt werden.]²²

²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 10

Die Wahlkommission für das Referendum besteht aus einem Präsidenten, zwei effektiven und zwei Ersatz-Stimmenzählern, die unter den in den Wählerlisten der Gemeinde eingetragenen Wählern ernannt werden und von denen wenigstens einer in den Verzeichnissen des betreffenden Wahlsprengels eingetragen sein muss.²³

In den Gemeinden der Provinz Bozen muss die Zusammensetzung der Wahlkommission für das Referendum dem Bestand der Sprachgruppen in der Gemeinde angeglichen sein.

Das Amt des Vorsitzenden und der Stimmenzähler ist Pflicht. Die entsprechende Vergütung wird vom Gemeindeausschuss festgesetzt.²⁴²⁵

[Art. 11

Die Gemeinde muss jeder Wahlkommission für das Referendum eine Person zur Verfügung stellen, die das Amt eines Schriftführers ausüben kann.²⁶

Das Amt des Schriftführers wird vergütet und die bezügliche Entlohnung vom Gemeindeausschuss festgesetzt.]²⁷

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 2 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 ersetzt.

²⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 6 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

[Art. 12

Bei der Abstimmung müssen in jedem Wahlsprengel die Sprengelwählerverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung aufliegen, in welchen alle im betreffenden Sprengel wahlberechtigten Wähler in alphabetischer Reihenfolge, mit Unterscheidung zwischen Männern und Frauen, mit Angabe von Vor- und Zuname und, bei Gleichnamigkeit, Ort und Zeit der Geburt eingetragen sind.²⁸

Am Rande dieser Liste ist eine eigene Spalte für die Unterschrift eines Stimmenzählers als Bestätigung der erfolgten Stimmabgabe freizulassen.]²⁹

[Art. 13

Jede Partei oder Gruppe kann einen eigenen Vertreter bestellen, der den Wahloperationen und der Stimmenzählung beiwohnt.]

Falls unter den Wählern bezüglich der Ernennung dieser Vertreter Meinungsverschiedenheiten bestehen, entscheidet unanfechtbar der Präsident der Wahlkommission für das Referendum nach Anhörung der Stimmenzähler.

Die Namen dieser Vertreter müssen, getrennt für jede Sektion, wenigstens 24 Stunden vor Beginn der

²⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

²⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 7 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

²⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Abstimmung der Wahlkommission für das Referendum mitgeteilt werden.]³⁰

[Art. 14

Die Beauftragten der Parteien oder Gruppen wohnen den Wahloperationen und der Stimmzählung bei und sind berechtigt, alle Einwendungen und Einsprüche zu erheben, die sie bezüglich der Ordnungsmäßigkeit der Operationen selbst und hinsichtlich der Verkündung der Wahlergebnisse als zweckmäßig erachten; über diese Einwendungen und Einsprüche entscheidet unanfechtbar der Präsident der Wahlkommission für das Referendum nach Anhörung der Stimmzähler, wobei er alles zu Protokoll gibt.]³¹

[Art. 15

Bei den Wahloperationen und bei der Stimmzählung müssen immer wenigstens zwei Mitglieder der Wahlkommission für das Referendum, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sein.

Als Vizepräsident waltet der älteste Stimmzähler; dieser unterstützt den Präsidenten in der Ausübung seiner Funktionen und vertritt ihn im Falle zeitweiliger Abwesenheit oder Verhinderung.]³²

³⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 16

Die Wahlzettel für das Referendum müssen den vom Regionalausschuss vorbereiteten Mustern entsprechen, während die Größe je nach Bedarf geändert werden kann.

Die Wahlzettel für die Provinz Bozen müssen doppelsprachig sein.

Auf der Außenseite tragen sie die Aufschrift „Region Trentino-Tiroler Etschland“ und im inneren Teil wird auf den eigens dazu bestimmten Raum die Formel gedruckt oder gestempelt, die zur Abstimmung gelangt; neben oder unter dieser Formel werden in gut sichtbarer Weise die Worte „Ja“ und „Nein“ angebracht, die zur Abgabe der Stimme dienen.]³³

[Art. 17

Am Vortage des festgesetzten Wahltages beruft der Bürgermeister die Sektionspräsidenten ein und überreicht einem jeden von ihnen das Paket mit dem Wahlmaterial, wobei er sie gleichzeitig für die Verwahrung desselben verantwortlich macht.]³⁴

[Art. 18³⁵

Die Wahlkommission für das Referendum tritt eine Stunde vor Beginn der Abstimmung ihr Amt an.

³³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 8 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 ersetzt.

Wenn einer der wirklichen Stimmzähler oder beide nicht anwesend sind, und ihre Ersetzung durch die Ersatzmänner nicht möglich ist, beruft der Vorsitzende an ihrer Stelle abwechselnd den ältesten und den jüngsten unter den im Wahlraum anwesenden Wählern.

Dann werden in der angegebenen Reihenfolge die nachstehenden Amtshandlungen durchgeführt:

- a) es wird die Unversehrtheit des Siegels des Umschlages festgestellt, der den von der Region beigestellten Sprengelstempel enthält;
- b) es werden so viele Stimmzettel mit dem Sprengelstempel versehen, als Wähler im Sprengelwählerverzeichnis eingetragen sind;
- c) die derart beglaubigten Stimmzettel werden in der auf der linken Seite des Vorsitzenden befindlichen Urne verwahrt;
- d) die auf der rechten Seite des Vorsitzenden befindliche leere Urne wird versiegelt, wobei nur die für die Aufnahme der abgegebenen Stimmzettel bestimmte Öffnung frei bleibt.

Während der Amtshandlungen nach diesem Artikel, die in der kürzestmöglichen Zeit durchzuführen sind, darf sich niemand aus dem Wahlraum entfernen.

Der Vorsitzende des Amtes erklärt sodann die Wahl für eröffnet.]³⁶

³⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 19

Der Präsident ordnet den Zutritt der Wähler zum Wahlsitz so, dass sich die Wahloperationen in größter Ordnung abwickeln und die Geheimhaltung der Stimme jedenfalls gewährleistet ist.]³⁷

[Art. 20

Der Wähler weist sich beim Eintritt in das Wahllokal durch Vorweis eines Erkennungsdokuments oder, mangels eines solchen, durch direkte Bezeugung seitens eines Mitgliedes der Wahlkommission oder eines anderen Wählers der Sektion, welcher der Wahlkommission für das Referendum bekannt ist, aus; anschließend erhält er vom Präsidenten einen Wahlzettel und einen Kopierbleistift und begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine.

Die Wahlkommission für das Referendum lässt den Wähler, der sich weigert, in die Kabine einzutreten, nicht zur Abstimmung zu.]³⁸

[Art. 21³⁹

Der Wähler, dessen physische Unfähigkeit, allein die Stimmabgabe vorzunehmen, festgestellt wurde, kann ermächtigt werden, von einer Vertrauensperson, die in den

³⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

³⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 9 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

Wählerverzeichnissen der gleichen Gemeinde eingetragen ist, in die Wahlkabine begleitet zu werden.]⁴⁰

[Art. 22

Die Stimmabgabe erfolgt durch Anbringung eines Zeichens mit dem Kopierbleistift neben dem Worte „Ja“, falls der Vorschlag angenommen wird, oder desselben Zeichens neben dem Worte „Nein“, wenn der Vorschlag nicht angenommen wird.]⁴¹

[Art. 23

Nach Abgabe der Stimme faltet der Wähler den Wahlzettel zusammen, tritt aus der Wahlkabine und übergibt Wahlzettel und Kopierstift dem Präsidenten des Wahlsitzes, welcher ersteren in die versiegelte Wahlurne zu seiner Rechten gibt.

Gleichzeitig unterfertigt einer der Stimmenzähler zum Zeichen der festgestellten Identität des Wählers und der erfolgten Ausübung des Wahlrechtes die beiden Ausfertigungen der im Besitz der Wahlkommission befindlichen Wählerverzeichnisse an der eigens hierzu bestimmten Stelle neben dem Namen des Wählers.⁴²⁴³

⁴⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴² Der Absatz wurde durch den Art. 10 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

⁴³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 24

Die Wahloperationen müssen ohne Unterbrechung vor sich gehen. Zu der für den Wahlschluss festgesetzten Stunde lässt der Präsident nur noch die Wähler zur Abstimmung zu, die sich bereits im Wahllokal befinden, worauf er die Abstimmung als beendet erklärt und sofort die Stimmzählung beginnt.]⁴⁴

[Art. 25

Nachdem die Mitglieder des Wahlsitzes die Unversehrtheit der Siegel an der Wahlurne, die die Stimmzettel enthält, festgestellt haben, öffnet der Präsident die Wahlurne und beginnt unter Beistand der Stimmzähler und der Partei- oder Gruppenbeauftragten die Anzählung der Wahlzettel.]⁴⁵

[Art. 26

Der Präsident verkündet mit lauter Stimme die in jedem Wahlzettel enthaltene Stimmabgabe.

Der Schriftführer und einer der Stimmzähler notieren, jeder für sich und auf getrennten Zetteln, die zahlenmäßigen Ergebnisse, getrennt nach:

- bejahenden Stimmen,
- verneinenden Stimmen,
- ungültigen Stimmzetteln und
- unausgefüllten Stimmzetteln.

⁴⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Bei strittigen Stimmabgaben entscheidet der Präsident der Wahlkommission für das Referendum nach Anhörung der Stimmzähler.

Die Zettel, auf denen das Ergebnis der Abstimmung verzeichnet wird, werden nach Beendigung der Stimmzählung vom Präsidenten und zwei Stimmzählern gegengezeichnet.]⁴⁶

[Art. 27

Die Stimmzettel, die Erkennungszeichen oder Antworten enthalten, die in anderer Form als der vorgeschriebenen oder jedenfalls in einer Weise, dass man den Wähler identifizieren kann, abgefasst wurden, sind ungültig.

In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident der Wahlkommission für das Referendum über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Stimmzettels nach Anhörung der Stimmzähler.]⁴⁷

[Art. 28

Die abgezählten Stimmzettel müssen getrennt nach:

- bejahenden Stimmzetteln,
- verneinenden Stimmzetteln,
- ungültigen Stimmzetteln und
- unausgefüllten Stimmzetteln

⁴⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

zusammengestellt und in Briefumschlägen verschlossen werden.

Auf der Außenseite jedes Umschlages muss die Anzahl und Art der darin enthaltenen Stimmzettel vermerkt werden.

Die Gesamtzahl der abgezählten Stimmzettel, einschließlich der ungültigen und unausgefüllten, muss der Gesamtzahl der Abstimmenden entsprechen, die aus den von Stimmzählern gegengezeichneten Sprengelverzeichnissen hervorgeht, unter Hinzurechnung der in anderen Sektionen eingetragenen Wähler, die ihr Wahlrecht in der betreffenden Sektion ausübten, weil sie Mitglieder der Wahlkommission für das Referendum sind.^{48]49}

[Art. 29]⁵⁰

[Art. 30

Über den Verlauf der Abstimmung durch Referendum wird – gleichzeitig mit der Abwicklung der Operationen selbst – ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung geführt, das folgende wesentliche Angaben enthält:

- Beginn und Abschluss der Operationen in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen (Vorarbeiten,

⁴⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 11 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 geändert.

⁴⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 12 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 aufgehoben.

Abstimmung, Stimmzählung, Verkündung des Ergebnisses);

- Zusammensetzung des Wahlsitzes, einschließlich der Partei- oder Gruppenbeauftragten;
- besondere Vorkommnisse beim Wahlverlauf (Zwischenfälle, Anfechtungen und diesbezügliche von der Wahlkommission für das Referendum getroffene Entscheidungen).

Das Protokoll wird vom Schriftführer unterfertigt und auf jedem Blatt vom Präsidenten und allen Mitgliedern des Wahlsitzes gegengezeichnet.]⁵¹

[Art. 31

Nach Beendigung der Stimmzählung und nach Abschluss der Niederschrift über die Handlungen für die Volksbefragung stellt der Vorsitzende zwei Umschläge mit folgendem Inhalt zusammen:

1. Umschlag - Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Stimmzählung;
 - Abgegebene Stimmzettel, einschließlich der leeren und ungültigen;
 - Ausfertigung der Stimmzählungsblätter;
 - Ausfertigung der Wählerverzeichnisse, die für die Abstimmung gedient haben.

⁵¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

2. Umschlag - Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlhandlungen und die Stimmzählung;
- Ausfertigung der Stimmzählungsblätter;
 - Ausfertigung der Wählerverzeichnisse, die für die Abstimmung verwendet wurden.⁵²

Die Umschläge müssen mit Siegeln, die die Unterschrift des Vorsitzenden und der beiden Stimmzähler tragen, verschlossen werden.⁵³

Der erste Umschlag wird vom Präsidenten des Wahlsitzes oder einem von ihm mit ordnungsgemäßer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten, innerhalb 24 Stunden nach Abschluss der Abstimmung, dem Präsidium des Regionalausschusses übergeben. Der zweite Umschlag wird innerhalb der gleichen Frist beim Sitze des Gemeindeamtes, zur Aufbewahrung im Gemeindearchiv, abgegeben.

In den Gemeinden mit mehreren Wahlsektionen wird der erste Umschlag dem Präsidenten der ersten Sektion übergeben, der die Weiterleitung an das Präsidium des Regionalausschusses, gemeinsam mit den Umschlägen aller anderen Wahlsektionen der Gemeinde, besorgt.

Das Wahlergebnis in der Sektion wird vom Präsidenten verkündet und das Gesamtergebnis, falls

⁵² Der Absatz wurde durch den Art. 13 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6, durch den Art. 3 des RG vom 18. Februar 1978, Nr. 5 und durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 3 des RG vom 18. Februar 1978, Nr. 5 eingeführt und durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 ersetzt.

mehrere Sektionen bestehen, vom Präsidenten der ersten Sektion. Das Ergebnis wird dann dem Bürgermeister der Gemeinde mitgeteilt, der es an der Gemeindetafel veröffentlicht.]⁵⁴

[**Art. 31-bis**⁵⁵

Für die Gültigkeit der Volksabstimmung ist in jeder betroffenen Gemeinde die Beteiligung von mindestens 40 Prozent der Wahlberechtigten erforderlich, wobei die im Verzeichnis der im Ausland ansässigen italienischen Staatsbürger eingetragenen Personen nicht mit eingerechnet werden, unbeschadet der im Abs. 3 des Art. 2 des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Beschränkungen der Volksbefragung.⁵⁶

Das Ergebnis des Referendums gilt als ablehnend, wenn der Vorschlag, über den abgestimmt wird, nicht wenigstens 50 vom Hundert der gültig abgegebenen Ja-Stimmen erhält.

Wenn über mehrere Vorschläge abgestimmt wird, gilt das Ergebnis des Referendums für den Vorschlag oder für die Vorschläge als ablehnend, die den im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Hundertsatz gültiger Ja-Stimmen nicht erreichen.]⁵⁷

⁵⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 14 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 eingeführt.

⁵⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 26 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt.

⁵⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 32⁵⁸

Innerhalb von dreißig Tagen nach der Abwicklung der Abstimmung durch Volksbefragung übermittelt der Regionalausschuss dem Regionalrat:

- wenn der Ausgang der Abstimmung in seiner Gesamtheit die Zustimmung zu dem nach Art. 1 dieses Gesetzes eingereichten Antrag erbracht hat, den entsprechenden Gesetzentwurf;
- wenn der Ausgang der Abstimmung in seiner Gesamtheit die Zustimmung zu dem nach Art. 1 dieses Gesetzes eingereichten Antrag nicht erbracht hat, einen Beschlussvorschlag zur Rückverweisung des Antrages.]⁵⁹

[Art. 33⁶⁰

Die Ausgaben zur Abwicklung des Referendums sind zwischen der Region und den betroffenen Gemeinden entsprechend den mit Art. 58 des Regionalgesetzes Nr. 28 vom 19. September 1963 vorgesehenen Modalitäten aufzuteilen.]⁶¹

⁵⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des RG vom 18. Februar 1978, Nr. 5 ersetzt.

⁵⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 15 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 und durch den Art. 5 des RG vom 18. Februar 1978, Nr. 5 ersetzt.

⁶¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[SCHLUSSBESTIMMUNG]⁶²

[Art. 34

Bei den Abstimmungen durch Referendum werden die für die Regionalwahlen gültigen Wahlstempel verwendet.]⁶³

[Art. 35

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.]⁶⁴

⁶² Die Überschrift wurde durch den Art. 16 des RG vom 17. Februar 1966, Nr. 6 aufgehoben.

⁶³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁶⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. a) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.